Satzung des Vereins „Netzwerk Orientierungs(studien)programme e.V.“ (Stand 19.06.2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen “Netzwerk Orientierungs(studien)programme”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name “Netzwerk Orientierungs(studien)programme e.V. (Abkürzung – Netzwerk OSP e.V.)”

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung („Gemeinnützige Zwecke“). Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein setzt sich insbesondere für eine erhöhte Sichtbarkeit von Orientierungs(studien)programmen in Politik und Öffentlichkeit und die Stärkung der Vernetzung der Hochschulen, deren Kooperationspartner und deren Mitarbeitenden ein, die Orientierungs(studien)programme durchführen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

a) Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Darstellung der Orientierungs(studien)programme auf der Webseite des Vereins)

b) Durchführung wissenschaftlicher Projekte wie der Entwicklung von Studienprogrammen, Verlaufsanalysen und Entwicklung neuer forschungsbasierter Lehrveranstaltungen innerhalb des Vereins sowie außerhalb mit wissenschaftsfördernden Einrichtungen (z. B. Bundesministerien, Deutsche Forschungsgemeinschaft, EU Horizon, Stiftungen, …)

c) Vergabe von Forschungsaufträgen (z. B. zur Stärkung der demokratischen Vielfalt und Gleichstellung an Hochschulen durch einen breiten Zugang für viele Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere mehr Erstakademiker:innen sowie zur Evaluation und Vergleichbarkeit der verschiedenen Ausgestaltung von Orientierungs(studien)programme an deutschen Hochschulen, …)

d) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Tagungen etwa alle 2 Jahre inkl. Veröffentlichung und Diskussion der Forschungsergebnisse des Vereins

e) Erarbeitung von forschungsbasierten Stellungnahmen zur Stärkung der Stellung von Orientierungs(studien)programmen in der deutschen Bildungslandschaft (z. B. in Hinblick auf BAföG, Landeshochschulgesetze, …)

f) Förderung und Intensivierung der Vernetzung und des fachlichen Austauschs der Vereinsmitglieder untereinander (z. B. durch regelmäßige mindestens halbjährliche Netzwerkaustausche, gemeinsame Veröffentlichungen, gemeinsame Tagungsplanungen, gemeinsame Schwerpunktsetzungen, …)

g) Unterstützung von Hochschulen und deren Kooperationspartnern, die die Einrichtung von

Orientierungs(studien)programmen anstreben (z. B. durch Workshops, Vorträge, vor Ort Besuche, …)

h) Durchführung von Erhebungen und wissenschaftlichen Evaluationen zu Orientierungs(studien)programmen sowie die zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse
i) Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken und Organisationen im Sinne der Vereinszwecke

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn sie sind im Rahmen eingeworbener Projekte von externen Mittelgebern bzw. Kooperationspartnern tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vorstandsmitglieder können für Aufwand und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstehen, angemessen entschädigt werden. Über Art und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Mitglieder haben nur dann einen Anspruch die Vergütung bzw. Erstattung von Aufwand bzw. Aufwendungen, wenn sie vorab vom Vorstand genehmigt wurden. Genehmigte Ansprüche müssen spätestens zwei Monate nach Entstehung der Ausgaben geltend gemacht werden und verfallen danach.

§ 3 Mitgliedschaften

(1) Institutionelle Mitglieder können staatliche Hochschulen sowie Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft werden, die Orientierungs(studien)programme anbieten. Die Vertretung der institutionellen Mitglieder erfolgt in der Regel durch Personen, die in ihrem Arbeitsbereich unmittelbar mit dem Orientierungs(studien)programm befasst sind, beziehungsweise wird durch die Institution bestimmt.

(2) Individualmitglied können hauptamtliche Mitarbeiter:innen an Hochschulen und deren Kooperationspartnern werden, die unmittelbar mit Orientierungs(studien)programmen befasst sind sowie natürliche Personen, die sich mit dem Verein und seinen Zielen identifizieren und diese unterstützen.

(3) Über die ordentliche Mitgliedschaft hinaus (Abs. 1 und 2) kann der Vorstand in begründeten Fällen die Ehrenmitgliedschaft (ohne Stimmrecht) verleihen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person/Institution die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Ab der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag erlassen oder gestundet werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.V. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen - dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 2.000 Euro wird der Verein durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Vorstandsmitglieder können durch eine schriftliche Willenserklärung vorzeitig von ihrem Amt unter Angaben von Gründen zurücktreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Einsetzung von Arbeitsgruppen;

c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

e) jährliche Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Diese Jahresrechnung ist von einer/m Kassenprüfer/in zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten;

f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Finanzverwaltung und Kassenführung

(1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben der Finanzverwaltung, Buchführung und Erstellung von Jahresabschlüssen oder Steuererklärungen auf Dritte – insbesondere auf Steuerberater oder Buchführungsbüros – übertragen.

(3) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzführung verbleibt beim Vorstand.

(4) Der Vorstand bestimmt eine verantwortliche Person aus seiner Mitte, die die Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dritten koordiniert und die vom Verein zu treffenden Entscheidungen freigibt.

(5) Der beauftragte Dritte ist zur Verschwiegenheit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

(6) Der Vorstand sorgt für die jährliche Kassenprüfung durch unabhängige Kassenprüfer, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und die Verwendung der Vereinsmittel und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl des Vorstands

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen aus dem Kreis der Mitglieder (d.h. Vertreter der Institutionellen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 bzw. Individualmitglieder gem. § 3 Abs. 2) gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.

(2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind. Bei Bedarf kann für einen ausgeschiedenen Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(3) Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Institutionelle Mitglieder senden jeweils eine/n Stellvertreter:in, der oder die das Stimmrecht wahrnimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen können per E-Mail versandt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Finanzvorstand geleitet. Zu Beginn der Sitzung wird ein/e Schriftführer/in bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel, der bei Einladung zur Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen anwesend ist. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch digital in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zudem muss der Satzungsänderung mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Institutionellen Mitglieder zustimmen.

(4) In besonderen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/von der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit ihm nicht binnen einer Woche nach Versendung schriftlich widersprochen wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/inn/en.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach einer Liquidation sein Vermögen an die Stiftung für Innovation in der Hochschullehre, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.